

Volker Weingran

Spezialreport: Die Straßenverkehrsnovelle 2021

Stand: 22. Oktober 2021

www.deubner-recht.de
Ein kostenloser Service
des Deubner Verlags

Impressum

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

Vorwort

„Die letzte Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung war und ist ein Erfolg, weil wir die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Fahrradfahrer besser schützen. Und wir haben in der letzten Zeit einfach Auffälligkeiten: viel mehr Unfälle, vor allem bei den Fahrradfahrern. Deswegen haben wir die Straßenverkehrsordnung angepasst. Und alle sind auch sehr zufrieden, vor allem auch diejenigen, die im Straßenverkehr die Partnerschaft suchen, vor allem in einer Stadt. Es ist nicht ein Gegen-einander, sondern ein Miteinander. Und wir müssen eben diejenigen besser schützen, die weniger Schutz um sich haben.“

(Bundesminister Andreas Scheuer)

Seit dem 28.04.2020 gilt die neue Straßenverkehrsordnung (StVO). Am gleichen Tag sollte eine neue Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) in Kraft treten. Wegen eines Zitierfehlers trat diese nie in Kraft. Am 15. und 16.04.2021 tagte die Verkehrsministerkonferenz (VMK) und einigten sich die Verkehrsminister der Länder auf eine neue BKatV. Die VMK bat den Bund als Verordnungsgeber am 16.04.2021, unverzüglich einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorzulegen und diesen in das Verfahren einzubringen, damit das Verfahren bis spätestens zum Ende der aktuellen Legislatur abgeschlossen werden kann und so die erhöhten Bußgelder noch in dieser Legislatur in Kraft treten können. Neben der Erhöhung der Geldbußen, die auch beim Absehen vom Fahrverbot oder der weiter gehenden Erhöhung aufgrund von Voreintragungen eine Rolle spielen wird, war mit einer Zunahme der Abschleppvorgänge zu rechnen, weil die Halte- und Parkverbote deutlich ausgeweitet wurden. Der Referentenentwurf zur Änderungsverordnung der BKatV war den Ländern und Verbänden am 29.06.2021 zur Beteiligung zugeleitet worden. Im Bundeskabinett wurde er am 01.09.2021 behandelt. Nach der einheitlichen Zustimmung des Bundesrates am 08.10.2021 wurde die Verkündung im Bundesgesetzblatt vorbereitet. Die Änderungen der Geldbußen und Fahrverbote treten drei Wochen nach der Verkündung, am 09.11.2021, in Kraft.

Heinsberg, 22. Oktober 2021

Volker Weingran

Inhaltsverzeichnis

1. Die Neuregelungen im Überblick	5
2. Die Änderungen im Einzelnen	6
2.1 Das Fahrradland	6
2.2 Maßnahmen zum Klimaschutz (Carsharing und elektrisch betriebene Fahrzeuge)	10
2.3 Sonstige Regelverstöße	12
3. Übergangsregelung	12
4. Hinweise für den Praktiker	12
5. Anhang (Tabellenübersicht)	14
5.1 Geschwindigkeitsüberschreitung (normale Pkw bis 3,5 t)	14
5.2 Geschwindigkeitsüberschreitung (Pkw mit Anhänger / Fahrzeuge schwerer als 3,5 t)	14
5.3 Geschwindigkeitsüberschreitung (Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder Passagierbusse) ...	15

1. Die Neuregelungen im Überblick

Zum Schutz der Zweiradfahrer wurden die folgenden Regelungen und ein **neues Verkehrszeichen** eingeführt, das mehrspurigen Fahrzeugen, also Pkw und Lkw, das Überholen von einspurigen Fahrzeugen, somit Fahrrädern und auch Motorrädern verbietet.

Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen nun einen gesetzlich vorgeschriebenen **Mindestabstand von 1,5 m innerorts** und **2,0 m außerorts** zu Radfahrern, Fußgängern und E-Scootern einhalten.

Lkw ab 3,5 t dürfen innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts **abbiegen**.

Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr sollen folgende **Änderungen der Buß- und Verwarnungsgelder** vorgenommen werden:

- Die Sanktion für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen sowie das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe wird auf **bis zu 110 €** angehoben.
- Die Sanktion für unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz wird von 35 auf **55 €** angehoben.
- Es werden zwei neue Tatbestände eingeführt:
Unberechtigtes Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge und Car-sharingfahrzeuge. Dieser Tatbestand wird mit einem Verwarnungsgeld von **55 €** geahndet.
- Bei Parkverstößen in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten oder mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen erfolgt eine Erhöhung der Geldbuße auf **bis zu 100 €**.
- Die Sanktion für rechtswidriges Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve wird auf **bis zu 55 €** angehoben.
- Der allgemeine Halt- und Parkverstoß wird statt bis zu 15 € mit einem Verwarnungsgeld **bis zu 55 €** geahndet (Grundtatbestand). Dazu kommen die Qualifikationstatbestände „Behinderung“, „Gefährdung“ und „Sachbeschädigung“, die in der Regel mit 70 €, 80 € und 100 € geahndet werden und jeweils einen **Punkt** in Flensburg nach sich ziehen.
- Die Sanktion für rechtswidriges Parken im Schienenraum wird auf **bis zu 70 €** angehoben, ein Tatbestand „*Schienenverkehr nicht Vorrang gewährt*“ wird eingeführt und ein Verstoß hiergegen mit **80 €** geahndet.
- Das unerlaubte Nutzen, auch durch Motorräder, sowie Nichtbilden einer Rettungsgasse werden mit einem Bußgeld **zwischen 200 und 320 €** sowie **einem Monat Fahrverbot** geahndet.
- Der Verstoß gegen die neu eingeführte Pflicht für Lkw, beim Rechtsabbiegen innerorts nur mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren, wird mit **70 €** Bußgeld geahndet.
- Bei fehlerhaften Abbiegevorgängen oder einer Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- bzw. Aussteigen werden die Geldbußen verdoppelt und im Falle einer Gefährdung durch Abbiegevorgänge zusätzlich ein **Fahrverbot von einem Monat** eingefügt.
- Die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge wird statt bis zu 25 € mit **bis zu 100 €** Geldbuße geahndet. Dabei reicht es aus, dass ein Reifen auf dem Gehweg steht.
- Auto-Posing:
Die Geldbuße für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie das belästigende unnütze Hin- und Herfahren wird von bis zu 20 € auf **bis zu 100 €** angehoben.
- Geldbußen bei Halt- oder Parkverstößen auf Bussonderstreifen und im Haltestellenbereich werden von bis zu 35 € auf **bis zu 100 €** erhöht.

Hinweis:

Die bestehenden Voraussetzungen zur Anordnung etwaiger Fahrverbote bleiben auf Grundlage des geltenden Rechts, mithin der alten BKatV, bestehen.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Das Fahrradland



bmvi.de

(Quelle: BMVI)

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern:

Durch eine Neufassung der bestehenden Regelung wird klargestellt, dass das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden grundsätzlich gestattet ist. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

Mindestüberholabstand für Kfz:

Es wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher hatte die StVO lediglich einen ausreichenden Seitenabstand gefordert.

Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts:

Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben.

Personenbeförderung auf Fahrrädern:

Auf Fahrrädern dürfen Personen mitgenommen werden, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist.

Grünpfeil ausschließlich für Radfahrer:

Mit der StVO-Novelle wird die bestehende Grünpfeilregelung auch auf Radfahrer ausgedehnt, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen. Außerdem wurde ein gesonderter Grünpfeil, der allein für Radfahrer gilt, eingeführt.

Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer:



(Quelle: BASt)

Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen:

Schutzstreifen für den Radverkehr trennen den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie (Zeichen 340 der StVO). Autos dürfen dort zwar nicht parken, aber bislang noch bis zu drei Minuten halten. Dies führt vielfach dazu, dass die Radfahrenden Schutzstreifen nicht durchgängig nutzen können, weil ihnen haltende Autos den Weg versperren. Deshalb wurde dort ein generelles Haltverbot eingeführt.

Einrichtung von Fahrradzonen:

Analog zu den Tempo 30-Zonen können nun auch Fahrradzonen angeordnet werden. Die Regelung orientiert sich an den Regeln für Fahrradstraßen:

- Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- Auch Elektrokleinstfahrzeuge können hier fahren.
- Die Straßenverkehrsbehörden können Fahrradzonen unter erleichterten Voraussetzungen anordnen.

Verkehrszeichen Beginn einer Fahrradzone:



(Quelle: BASt)

Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen:

Der Gesetzgeber will die Sicht zwischen Straße und Radweg verbessern und damit die Sicherheit speziell von Radfahrenden erhöhen. Das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen wird daher in einem Abstand von bis zu je 8 Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.

Vereinfachung für Lastenfahrräder:

Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können, hat der Gesetzgeber ein spezielles Sinnbild *Lastenfahrrad* eingeführt, das die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nutzen können.

Sinnbild Lastenfahrrad:



(Quelle: BASt)

Verkehrszeichen Radschnellwege:

Das Verkehrszeichen „Radschnellweg“ wurde in die StVO aufgenommen, um die Kennzeichnung von Radschnellwegen auch unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit, wie z. B. auf sandigem Untergrund, möglich zu machen.

Verkehrszeichen Radschnellweg:



(Quelle: BASt)

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen:

Die Straßenverkehrsbehörden können, z.B. an Engstellen, ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen, vor allem Fahrrädern, für mehrspurige Kraftfahrzeuge anordnen. Hierfür wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:



(Quelle: BAST)

Erweiterung der Erprobungsklausel:

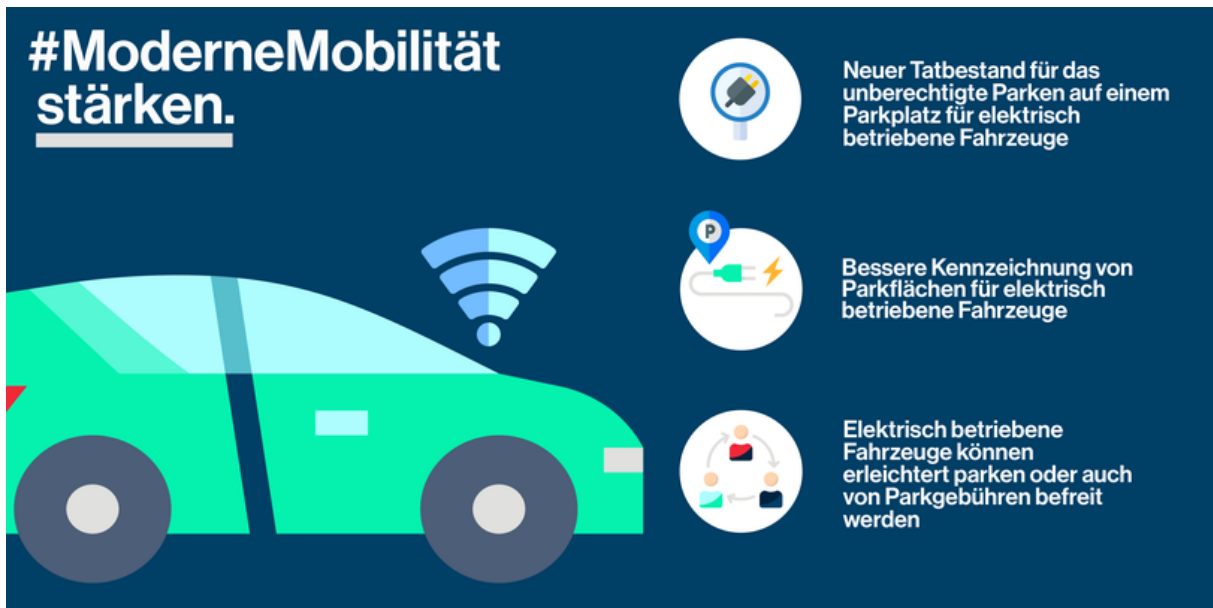
Bislang hatten die Länder bereits die Möglichkeit, verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen zeitlich und örtlich begrenzt zu erproben. Die Durchführung solcher Verkehrsversuche wurde durch die StVO-Novelle vereinfacht.

Eine weitergehende Öffnung des Straßenverkehrsrechts für Verkehrsversuche bedarf einer Änderung auf Gesetzesebene, die in einem weiteren Schritt im Jahr 2021 angegangen werden soll.

Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung:

Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2021 sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende aufgerufen werden. Ziel ist es, hierdurch die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen zu vergrößern.

2.2 Maßnahmen zum Klimaschutz (Carsharing und elektrisch betriebene Fahrzeuge):



(Quelle: BMVI)

Carsharing:

Der Gesetzgeber schafft Vorteile für Carsharing-Fahrzeuge, um diese Form der Mobilität besonders zu fördern.

Die Änderungen der StVO beruhen auf dem Carsharinggesetz, das die Voraussetzungen für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden schafft, um Parkplätze rechtssicher für das Carsharing auszuweisen.

Eingeführt wurden u. a. ein neues Sinnbild, das als Grundlage für Zusatzzeichen Carsharing-Fahrzeugen bevorrechtigtes Parken ermöglicht, und eine Plakette zur Kennzeichnung der Carsharing-Fahrzeuge, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe zu befestigen ist.

Sinnbild Carsharing:



(Quelle: BAST)

Sinnbild Plakette zur Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen:



(Quelle: BAST)

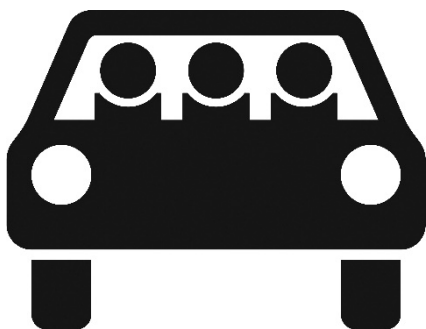
Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge:

Die StVO-Novelle stellt klar, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge durch ein Sinnbild auf der Fahrbahn hervorheben können.

Einführung eines Sinnbilds „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen“:

Zwar wurde die Freigabemöglichkeit des Bussonderfahrtstreifens für mehrfachbesetzte Personenkraftwagen gestrichen. Das neu eingeführte Sinnbild können die Straßenverkehrsbehörden jedoch fortan beispielsweise für die Durchführung von Verkehrsversuchen verwenden.

Sinnbild mehrfachbesetzte Personenkraftwagen:



(Quelle: BAST)

Ausdrückliches Verbot von Blitzer-Apps:

In der StVO-Novelle wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass Fahrzeugführende Blitzer-Apps, z.B. auf Smartphones oder in Navigationssystemen, während der Fahrt nicht verwenden dürfen. Dies hatte schon zuvor gegolten und wurde nun nochmal deutlich klargestellt.

Neue Regelungen für Großraum- und Schwertransporte:

Für die Beantragung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte änderte sich die Regelung zur zuständigen Behörde. Außerdem gibt es jetzt bundeseinheitliche Gebühren. Diese Regelungen sind bereits im Januar 2021 in Kraft getreten.

Hinweis:

Alle hier abgebildeten Sinnbilder und Verkehrszeichen wurden neu in die StVO eingeführt.

2.3 Sonstige Regelverstöße

Die Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs (§ 25a Absatz 1 StVG) wurde auch auf verbotswidrig haltende oder parkende **Anhänger** ohne Kraftfahrzeug in den Fällen ausgeweitet, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Kostentragungspflichtig ist dann der Halter des Kraftfahrzeuganhängers. Durch die gewählte Formulierung soll Satz 2 dabei ausschließlich für falsch haltende oder parkende Kraftfahrzeuganhänger Anwendung finden, die nicht mit einem Kraftfahrzeug als Gespann verbunden sind. Ist der Anhänger auch weiterhin im Gespann mit einem Kraftfahrzeug verbotswidrig abgestellt, haftet der Führer des Kraftfahrzeugs bzw. greift die Kostentragungspflicht des Halters des Kraftfahrzeugs.

3. Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung sieht das Gesetz nicht vor.

Es gilt weiterhin das Tattagsprinzip:

Alle Verkehrsverstöße, welche bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der neuen BKatV am 08.11.2021 um 23:59 Uhr begangen werden, werden noch nach den alten Regelungen geahndet. Für alle Verstöße ab dem Folgetag am 09.11.2021 um 0:00 Uhr gelten die neuen, schärferen Regelungen der StVO-Novelle.

4. Hinweise für den Praktiker

Bei den Geschwindigkeitsgrenzen für Fahrverbote und Punkte in Flensburg hat sich nichts geändert, so dass die Mandanten vor allem dafür zu sensibilisieren sind, dass ein Absehen vom Fahrverbot in aller Regel mit einem Verdoppeln oder Verdreifachen der Regelgeldbuße einhergeht. Ich selbst habe schon einen Amtsrichter erlebt, der die Geldbuße verfünffachen wollte. Gerade die Tatsache, dass keine früheren Fahrverbote eingeführt wurden, wie es im letzten Jahr noch geplant war, wird meines Erachtens den Trend der Gerichte, die Regelgeldbuße zu verdreifachen statt (nur) zu verdoppeln, weiter verstärken. Das wird den Fokus noch mehr auf die Messung und die Frage lenken, ob die gemessene Geschwindigkeit, gerade in Grenzfällen, tatsächlich die richtige ist.

Dafür mögen auf den ersten Blick die Sachverständigen zuständig sein. Der Praktiker weiß aber schon, dass der eigene Gutachter, der die Messung überprüfen soll, nur so gut sein kann, wie die Unterlagen, die wir ihm zur Verfügung stellen, vollständig sind. Deshalb wird es in Zukunft mehr denn je unerlässlich sein, Akteneinsicht zu nehmen und für Vollständigkeit der Messunterlagen zu sorgen. Das nämlich ist Aufgabe des Verteidigers. Damit muss auch frühzeitig begonnen werden. Fehlende Unterlagen lassen

sich in der Hauptverhandlung nicht mehr bzw. nur noch unter bestimmten Voraussetzungen besorgen. Es muss früher angesetzt werden. Ggfs. müssen auch schon gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt werden, solange die Akte noch bei der Bußgeldstelle ist.

Bei Parkverstößen sollte in den Fokus treten, dass nun einige Tatbestände punktebeschwert sind, so dass gerade Fahrende von Lieferdiensten oder Taxiunternehmen schnell ihre Punktekosten füllen könnten, nachdem nun das behindernde oder gefährdende Parken in zweiter Reihe neben deutlich erhöhten Geldbußen auch mit Punkten im Fahreignungsregister geahndet wird.

Vertiefte Darstellungen mit einer Unzahl wertvoller Tipps für die Verteidigung finden Sie etwa hier:

Sitter (Hrsg.) – Straßenverkehrsstrafrecht, Loseblattwerk 2 Bände, DIN A5, ca. 2.100 Seiten, inklusive Online-Modul mit Rechtsprechung, Gesetzgebung und Mustertexten

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie hier:

<https://www.deubner-recht.de/shop/verkehrsrecht/strassenverkehrsstrafrecht-46.html>

Koehl/Sitter (Hrsg.) – Die 100 typischen Mandate im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht, Fachbuch, 2. Auflage 2019, 820 Seiten, inklusive DVD-ROM und Onlinemodul

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie hier:

<https://www.deubner-recht.de/shop/verkehrsrecht/die-100-typischen-mandate-im-verkehrsordnungswidrigkeitenrecht-355.html>

5. Anhang (Tabellenübersicht)

5.1 Geschwindigkeitsüberschreitung (normale Pkw bis 3,5 t):

Überschreitung in km/h	innerorts			außerorts		
	BKat alt (vor dem 28.04.2020)	BKat (seit dem 28.04.2020)	BKat neu (ab dem 09.11.2021)	BKat alt (vor dem 28.04.2020)	BKat (seit dem 28.04.2020)	BKat neu (ab dem 09.11.2021)
bis 10	15 €	30 €	30 €	10 €	20 €	20 €
11-15	25 €	50 €	50 €	20 €	40 €	40 €
16-20	35 €	70 €	70 €	30 €	60 €	60 €
21-25	80 €	80 €	115 €	70 €	70 €	100 €
26-30	100 €	100 €	180 €	80 €	80 €	150 €
31-40	160 €	160 €	260 €	120 €	120 €	200 €
41-50	200 €	200 €	400 €	160 €	160 €	320 €
51-60	280 €	280 €	560 €	240 €	240 €	480 €
61-70	480 €	480 €	700 €	440 €	440 €	600 €
über 70	680 €	680 €	800 €	600 €	600 €	700 €

5.2 Geschwindigkeitsüberschreitung (Pkw mit Anhänger / Fahrzeuge schwerer als 3,5 t (nach laufender Nummer 11.1 BKat)):

Überschreitung in km/h	innerorts			außerorts		
	BKat alt (vor dem 28.04.2020)	BKat (seit dem 28.04.2020)	BKat neu (ab dem 09.11.2021)	BKat alt (vor dem 28.04.2020)	BKat (seit dem 28.04.2020)	BKat neu (ab dem 09.11.2021)
bis 10	20 €	20 €	40 €	15 €	15 €	30 €
11-15	30 €	30 €	60 €	25 €	25 €	50 €
bis 15 (länger als 5 min)	80 €	80 €	160 €	70 €	70 €	140 €
16-20	80 €	80 €	160 €	70 €	70 €	140 €
21-25	95 €	95 €	175 €	80 €	80 €	150 €
26-30	140 €	140 €	235 €	95 €	95 €	175 €
31-40	200 €	200 €	340 €	160 €	160 €	255 €

41-50	280 €	280 €	560 €	240 €	240 €	480 €
51-60	480 €	480 €	700 €	440 €	440 €	600 €
über 60	680 €	680 €	800 €	600 €	600 €	700 €

5.3 Geschwindigkeitsüberschreitung (Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder Passagierbusse (nach laufender Nummer 11.2 BKat)):

Überschreitung in km/h	innerorts			außerorts		
	BKat alt (vor dem 28.04.2020)	BKat (seit dem 28.04.2020)	BKat neu (ab dem 09.11.2021)	BKat alt (vor dem 28.04.2020)	BKat (seit dem 28.04.2020)	BKat neu (ab dem 09.11.2021)
bis 10	35 €	35 €	70 €	30 €	30 €	60 €
11-15	60 €	60 €	120 €	35 €	35 €	70 €
bis 15 (länger als 5 min)	160 €	160 €	320 €	120 €	120 €	240 €
16-20	160 €	160 €	320 €	120 €	120 €	240 €
21-25	200 €	200 €	360 €	160 €	160 €	280 €
26-30	280 €	280 €	480 €	240 €	240 €	400 €
31-40	360 €	360 €	640 €	320 €	320 €	560 €
41-50	480 €	480 €	800 €	400 €	400 €	700 €
51-60	600 €	600 €	900 €	560 €	560 €	800 €
über 60	760 €	760 €	950 €	680 €	680 €	900 €

